

Betriebserlaubniserteilung am Beispiel der Kindertagesstätte „Spielnest“, Johanniter Unfallhilfe e.V., G. – Hauptmann – Straße 42 a, 39104 Magdeburg zum 01.07.2013 (vor Gültigkeit der Novellierung des KiFöG LSA zum 01.08.2013)

Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis bis 01.07.2013 :

Durch den Träger der Einrichtung ist nachzuweisen, dass die Erlaubnisvoraussetzungen vorliegen und die entsprechenden Ämter/ Institutionen beteiligt wurden.

Für die Erteilung einer Betriebserlaubnis für Kindertageseinrichtungen gemäß § 4 KiFöG LSA musste die Sicherstellung nachfolgend genannter Anforderungen erfolgen.

1. Einsatz von geeigneten Fachkräften (§ 21 KiFöG)

- wurde nachgewiesen

2. Der Einsatz einer geeigneten Leitungskraft (§ 22 KiFöG)

- wurde nachgewiesen

3. Erfüllung baulich und flächenbezogener Anforderungen an eine Kindertageseinrichtung (§ 14 KiFöG LSA)

Die Lage, das Gebäude, die Räumlichkeiten, die Außenanlagen und die Ausstattung der Tageseinrichtung müssen den Anforderungen gemäß §§ 5, 7, 8 KiFöG LSA genügen. Diese mussten ausreichend und kindgerecht sein. In diesem Zusammenhang ist das Elternkuratorium im Rahmen einer „...Anhörung zu Festlegungen der baulichen Beschaffenheit sowie räumlichen und sächlichen Ausstattung...“ zu beteiligen (§19 KiFöG LSA).

- wurde nachgewiesen

4. Die Pädagogische Konzeption

Der Träger hat mit der Antragsstellung die Konzeption der Einrichtung vorgelegt.

In den Arbeitshinweisen der Fachaufsicht zur Erteilung/ Versagung einer Betriebserlaubnis für Kindertageseinrichtungen (Landesjugendamt) ist dazu folgendes ausgeführt:

„ (...) 3.3 Pädagogische Konzeption:

Mit dem Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis soll der Träger die Konzeption der Einrichtung vorlegen (§ 45 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII i. V. mit § 5 Abs. 3 Satz 2 KiFöG).

In der Konzeption sind die Ziele der Arbeit in der Tageseinrichtung und die konkrete Umsetzung des gesetzlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages, unter Berücksichtigung ihres Umfeldes, festzulegen. Die fachliche Konzeption ist dahingehend zu prüfen, ob sie den Mindestanforderungen entspricht.

Hier sind Grenzen gegeben. Die Selbstständigkeit der Träger der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben ist zu beachten. Die Wertvorstellungen und Erziehungsziele sind grundsätzlich zu akzeptieren, solange mit ihnen keine Gefährdung des Wohles der Kinder verbunden ist und sie der freiheitlichen, demokratischen Rechtsordnung entsprechen. Insbesondere darf die religiöse oder weltanschauliche Grundrichtung einzelner Träger nicht zur Ablehnung eines Erlaubnisanspruches führen (GG Artikel 4). Durch die Vorlagepflicht einer Konzeption wird das Erlaubnisverfahren transparent und sachgerecht. Allen Beteiligten wird deutlich, mit welchem fachlichen Profil sie es zu tun haben.“ Zur Gewährleistung des Kindeswohls ist unter anderem sicherzustellen, dass die Räume bau- und brandschutztechnisch, sowie unter hygienischen Gesichtspunkten den

Anforderungen entsprechen und im Außenspielbereich keine Gefahren für Kinder gegeben sind. (Quelle Landesjugendamt: Arbeitshinweise zur Erteilung / Versagung einer Betriebserlaubnis für Kindertageseinrichtungen).

Dazu erfolgt eine Beteiligung der relevanten Ämter/ Institutionen.

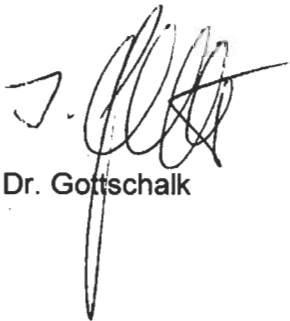
- wurde nachgewiesen

Die Betriebserlaubnis musste erteilt werden, da keine Versagensgründe vorlagen.

Erläuterung zur Anfrage des Jugendhilfeausschusses vom 16.01.2014 Befassung JHA mit Angelegenheiten zur Betriebserlaubnis

Der Jugendhilfeausschuss hat auch ein Befassungsrecht mit dem Gegenstand, der zur Betriebserlaubnis führt.

Die Entscheidung (keine Beschlussfassung) obliegt der Stabsstelle V/02 im Rahmen der ihr zugewiesenen Aufgaben durch Landesverwaltungsamt und Oberbürgermeister.



Dr. Gottschalk